

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 nachstehende Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege beschlossen:
(1. Änderung vom 13.02.1997, am 01.01.1998 in Kraft getreten, 2. Änderung vom 29.03.2006, am 01.04.2006 in Kraft getreten)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Dahme- Spreewald gewährt gemäß § 1 Abs. 2 BbgDSchG¹ auf der Grundlage dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen der Denkmalpflege.
- 1.2 Der Zuschuss ist bestimmt für Maßnahmen zur Sicherung, Bergung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmälern. Dazu zählen:
- Maßnahmen zur Bestandssicherung und Konservierung,
 - Restaurierungsarbeiten, insbesondere an Decken, Fußböden, Fassaden, Anstrichen / Ausmalungen, Türen, Fenstern, Dachteilen,
 - Restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Bauarchäologische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmalspezifische Maßnahmen anfallen und
 - die Archäologische Prospektion und Ausgrabung von Bodenfunden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises.

2. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung

- 2.1 Zuschüsse werden gewährt für alle unter § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG genannten Denkmale. Voraussetzung ist, dass es sich um
- ein in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenes Denkmal i. S. v. § 2 Abs. 2, Nr. 1 BbgDSchG,
 - eine bauliche Anlage in einem durch Satzung verbindlich festgelegten Denkmalbereich i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG,
 - bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgDSchG oder
 - ein Bodendenkmal i. S. v. § 2, Abs. 2 Nr. 4 handelt.
- 2.2 Förderungsfähig sind auch Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen und Verbänden oder sonstigen juristischen Personen, die entsprechend ihrer Satzung zur Denkmalpflege tätig werden und deren Vorhaben im kreislichen Interesse liegen.
- 2.3 Die an den Denkmalen vorgesehenen Maßnahmen müssen den Anforderungen der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprechen und die Genehmigung nach § 19 BbgDSchG muss erteilt worden sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte i. S. v. § 7 Abs. 1 BbgDSchG
- Juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Pkt. 2.2 realisieren.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg (GVBl. I. Nr. 9 vom 24. Mai 2004 S.215 ff.)

4. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 4.1 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung ausgereicht.
- 4.2 Gefördert werden Aufwendungen, die ausschließlich oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege (denkmalpflegerischer Mehraufwand) erforderlich sind.
- 4.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse und soll in der Regel nicht mehr als 60 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes betragen und insgesamt 7.700,00 € nicht überschreiten.
- 4.4 In begründeten Ausnahmefällen können höhere Bezuschussungen erfolgen, wenn die Erhaltungspflicht die Zumutbarkeit i. S. v. § 7, Abs. 1, 3 und 4 BbgDSchG übersteigt und durch die Verfügungsberechtigten die Unzumutbarkeit nachgewiesen wurde (§ 7 Abs. 5 BbgDSchG) oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- 4.5 Für die Inanspruchnahme kreislicher Förderung besteht ein Kumulationsverbot mit anderen Förderprogrammen.
Ausgenommen davon sind:
- Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung,
 - Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung und
 - Zuwendungen für die Denkmalpflege seitens der Gemeinden, des Landes Brandenburg, des Bundes, der EU oder der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sowie der Deutschen Sparkassenstiftung.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1 Bei denkmalpflegerischen Arbeiten ist die Mitwirkung des Landkreises bei der Finanzierung des Vorhabens kenntlich zu machen.
- 5.2 Die von der obersten Denkmalschutzbehörde gem. § 15 BbgDSchG herausgegebene Plakette zur amtlichen Kennzeichnung von Denkmalen wird dem Verfügungsberechtigten des Denkmals kostenfrei überlassen und zwar unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie.

6. Verfahren

- 6.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 1. Februar für das laufende Haushaltsjahr beim Landkreis Dahme-Spreewald - Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz - Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen formgebunden in einfacher Ausfertigung einzureichen. Diese Regelung gilt erstmals für das Haushaltsjahr 2007.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Ausführliche Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan und
- Fotos
-

- 6.2 Für die Verwendung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

7. Inkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Antragsfrist für das Haushaltsjahr 1994 wird bis zum 30.09.1994 verlängert.